



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2020	Nr. 33
------	---	--------

	Inhalt	Seite
21.12.2020	Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag.....	647
21.12.2020	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002.....	649
21.12.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes.....	655
21.12.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften.....	660
21.12.2020	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft.....	662
21.12.2020	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes	665
22.12.2020	Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Thüringer Haushaltsgesetz 2021 -ThürHhG 2021-).....	666
22.12.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften.....	678
21.12.2020	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes	680
21.12.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen	682
21.12.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes	683
21.12.2020	Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung.....	684
22.12.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland.....	684

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

Dem am 16. Juni 2020 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 21. Dezember 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Fassung eine im Ausland erworbene gleichwertige Berufsqualifikation nachgewiesen haben."

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 und 2" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 oder 2" ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Thüringer
Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung

Dem § 5 der Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 18. August 2016 (GVBl. S. 432), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. November 2019 (GVBl. S. 480) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Auf Antrag erteilt die zuständige Behörde ausschließlich einen Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation."

Artikel 4
Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung
für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer
Anerkennungsgesetz

Nummer 1 der Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz vom 11. September 2014 (GVBl. S. 656), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- "1. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach den §§ 4, 9, 13 Abs. 1 und § 14 a ThürBQFG sowie den §§ 4, 9 und § 14a BQFG 75 bis 600"

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 7 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender neue Satz 5 angefügt:

"Satz 2 gilt nicht für Mittel, die auf einer Rechtsgrundlage des Landes beruhen, die nach dem 1. Januar 2021 erlassen oder geändert wurde und zusätzliche Mittel für Schulen in freier Trägerschaft bereitstellt."

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird vor dem Wort "benötigten" das Wort "noch" gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Bildungsgang" die Worte "oder eine bestehende Schulart" eingefügt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe wird aus den Schülerkostenjahresbeträgen errechnet, die je Schulart und Schulform, sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gewährt werden und in der Anlage 1 zu diesem Gesetz bestimmt sind, sowie dem Finanzierungsanteil für das Schulbudget je Schüler im Jahr für außerunterrichtliche Angebote sowie entlastende, unterstützende, unterrichtsergänzende und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher (Schulbudget) nach Anlage 2 zu diesem Gesetz. Die nach Satz 1 gewährte Finanzhilfe wird multipliziert mit der Zahl der Schüler der Ersatzschule, für die beim Schulträger am 1. März (Stichtag) des Finanzhilfefjahres nach Absatz 5 ein Vertrag vorlag und die dort beschult werden. Als Schüler im Sinne des Satzes 2 gelten auch Schüler in Bildungsgängen, die regulär vor dem Stichtag enden. In diesen Fällen wird die staatliche Finanzhilfe durch Multiplikation der Schülerzahl mit der Hälfte des jeweiligen Schülerkostenjahresbetrags ermittelt. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Ministerium kann bei einem besonderen öffentlichen Inte-

resse für eine Schulart, eine Schulform, einen Bildungsgang oder eine Fachrichtung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss eine höhere Finanzhilfe vorsehen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Schülerkostenjahresbeträge nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 zu diesem Gesetz werden erstmals zum 1. Januar 2021 angewendet und ab dem Jahr 2022 für jedes Finanzhilfejahr jeweils zum 1. August mit einem Vorhundertsatz fortgeschrieben, der sich zu 80 vom Hundert aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Bruttomonatsverdienste nach dem TV-L Lehrer in Thüringen in den dem Finanzierungsjahr viert-, dritt- und vorletzten vorausgehenden Jahren und zu 20 vom Hundert aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen in den dem Finanzierungsjahr viert-, dritt- und vorletzten vorausgehenden Jahren zusammensetzt. Grundlage sind die Erhebungen des Landesamtes für Statistik zu den jeweiligen Verbraucherpreisen sowie die jeweils geltenden Entgelttabellen des TV-L Lehrer und der Entgeltordnung Lehrer (TV-EntgO-L) sowie die jeweils für Lehrer geltenden Regelungen des Thüringer Besoldungsrechts. Die so ermittelten staatlichen Finanzhilfen werden auf volle Eurobeträge gerundet."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Das Ministerium überprüft die Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe am Stichtag 1. August 2023 und danach jeweils im Abstand von fünf Jahren durch ein externes Gutachten im Auftrag der Landesregierung und unter Mitwirkung der freien Schulträger. Dabei widmet sich das Ministerium insbesondere auch der Fragestellung, wie die konkreten personellen und sächlichen Bedarfe der einzelnen Ersatzschulen sowie die unterschiedliche

Finanzstärke der jeweiligen Schulträger bei der Ermittlung der Höhe der staatlichen Finanzhilfe künftig besser berücksichtigt werden können. Das Ministerium unterrichtet den Landtag ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung über das Ergebnis der Überprüfungen nach Satz 1 sowie über die Feststellungen dazu."

d) Absatz 12 wird aufgehoben.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort "Fortbildungsmaßnahmen" wird durch die Worte "Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen" und das Wort "Fortbildungsangebot" durch die Worte "Fort- und Weiterbildungsangebot" ersetzt.

b) Folgender neue Satz 4 wird angefügt:

"Die Schulen in freier Trägerschaft werden darüber hinaus angemessen an der Nachqualifizierung von Lehrkräften im Sinne der jeweils geltenden Verordnung beteiligt."

4. Folgender neue § 28 a wird eingefügt:

"§ 28 a
Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft gelten die §§ 17 und 18 sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung vom 11. Juni 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 fort."

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 1
(zu § 18 Abs. 2 Satz 1)

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
1. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen*	
a) Grundschule	
aa) ganztags	6.244
bb) nicht ganztags	4.356
b) Regelschule	6.304
c) Gymnasium	
aa) Klassenstufen 5 bis 10	6.348
bb) Klassenstufen 11 bis 12	7.788
Bei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahresbeträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Regelschule und Gymnasium) berechnet.	

resse für eine Schulart, eine Schulform, einen Bildungsgang oder eine Fachrichtung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss eine höhere Finanzhilfe vorsehen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Schülerkostenjahresbeträge nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 zu diesem Gesetz werden erstmals zum 1. Januar 2021 angewendet und ab dem Jahr 2022 für jedes Finanzhilfeschuljahr jeweils zum 1. August mit einem Vorhundertersatz fortgeschrieben, der sich zu 80 vom Hundert aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Bruttomonatsverdienste nach dem TV-L Lehrer in Thüringen in den dem Finanzierungsjahr viert-, dritt- und vorletzten vorausgehenden Jahren und zu 20 vom Hundert aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen in den dem Finanzierungsjahr viert-, dritt- und vorletzten vorausgehenden Jahren zusammensetzt. Grundlage sind die Erhebungen des Landesamtes für Statistik zu den jeweiligen Verbraucherpreisen sowie die jeweils geltenden Entgelttabellen des TV-L Lehrer und der Entgeltordnung Lehrer (TV-EntgO-L) sowie die jeweils für Lehrer geltenden Regelungen des Thüringer Besoldungsrechts. Die so ermittelten staatlichen Finanzhilfen werden auf volle Eurobeträge gerundet."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Das Ministerium überprüft die Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe am Stichtag 1. August 2023 und danach jeweils im Abstand von fünf Jahren durch ein externes Gutachten im Auftrag der Landesregierung und unter Mitwirkung der freien Schulträger. Dabei widmet sich das Ministerium insbesondere auch der Fragestellung, wie die konkreten personellen und sächlichen Bedarfe der einzelnen Ersatzschulen sowie die unterschiedliche

Finanzstärke der jeweiligen Schulträger bei der Ermittlung der Höhe der staatlichen Finanzhilfe künftig besser berücksichtigt werden können. Das Ministerium unterrichtet den Landtag ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung über das Ergebnis der Überprüfungen nach Satz 1 sowie über die Feststellungen dazu."

d) Absatz 12 wird aufgehoben.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort "Fortbildungsmaßnahmen" wird durch die Worte "Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen" und das Wort "Fortbildungsangebot" durch die Worte "Fort- und Weiterbildungsangebot" ersetzt.

b) Folgender neue Satz 4 wird angefügt:

"Die Schulen in freier Trägerschaft werden darüber hinaus angemessen an der Nachqualifizierung von Lehrkräften im Sinne der jeweils geltenden Verordnung beteiligt."

4. Folgender neue § 28 a wird eingefügt:

**"§ 28 a
Übergangsbestimmungen**

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft gelten die §§ 17 und 18 sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung vom 11. Juni 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 fort."

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**"Anlage 1
(zu § 18 Abs. 2 Satz 1)**

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
1. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen*	
a) Grundschule	
aa) ganztags	6.244
bb) nicht ganztags	4.356
b) Regelschule	6.304
c) Gymnasium	
aa) Klassenstufen 5 bis 10	6.348
bb) Klassenstufen 11 bis 12	7.788
Bei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahresbeträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Regelschule und Gymnasium) berechnet.	

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
d) Förderschule, nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	14.113
bb) Hören	17.260
cc) Sehen	27.163
dd) körperliche und motorische Entwicklung	27.093
ee) geistige Entwicklung	29.139
2. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler berufsbildender Schulen*	
a) Berufsschule	
aa) Berufe nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung	2.356
bb) Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitform)	10.168
cc) Berufsvorbereitungsjahr (Teilzeitform)	2.933
b) Berufsfachschule	
aa) nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - unterliegen	8.465
bb) einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege	
aaa) Bildungsgänge mit bis zu 500 Schülerjahreswochenstunden**	1.640
bbb) Bildungsgänge mit mehr als 500 Schülerjahresstunden**	3.281
cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben	7.001
c) Höhere Berufsfachschule	
aa) zweijährige Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (Assistentenberufe)	6.114
bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Berufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - mit	
aaa) bis zu 500 Schülerjahreswochenstunden**	1.677
bbb) 501 bis 850 Schülerjahresstunden**	3.353
ccc) mehr als 850 Schülerjahresstunden**	5.475
d) Fachoberschule	4.664
e) Berufliches Gymnasium	5.894
f) Fachschule	
aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung	
aaa) Teilzeit	3.676
bbb) Vollzeit	7.353
bb) Fachbereich Sozialwesen	
aaa) Teilzeit	3.265
bbb) Vollzeit	4.664
g) Förderberufsschule	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	14.828
bb) Hören	18.136
cc) Sehen	21.029
dd) körperliche und motorische Entwicklung	21.029
ee) geistige Entwicklung	22.149

* Bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge der Anlage 1 wurden folgende Vomhundertsätze (im Verhältnis zu den Vergleichskosten für Schüler an staatlichen Schulen) ermittelt:

Schulart, Schulform	Vomhundertsatz
Allgemein bildende Schulen (inklusive der Förderschulen)	80
Berufsbildende Schulen	
a) Berufsschulen mit Ausnahme der Behindertenausbildung, Berufsfachschulen, Fachschulen	65
b) Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufliches Gymnasium	60
c) Förderberufsschulen	120

** Anzahl der Unterrichtsstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, die ein Schüler nach der Stundentafel der in Thüringen geltenden Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang je Ausbildungsjahr zu erhalten hat. Dabei ist von 40 Unterrichtswochen je Ausbildungsjahr auszugehen. Im Falle einer verkürzten Ausbildung, der Ausbildung in Teilzeit oder der verkürzten Ausbildung in Teilzeit erfolgt die Ermittlung der Schülerjahresstunden unter Berücksichtigung der Unterrichtsstunden für die verkürzte Ausbildung und die Dauer der Ausbildung (in ganzen Jahren).

Anlage 2
(zu § 18 Abs. 2 Satz 1)

Höhe des Finanzierungsanteils für das Schulbudget je Schüler im Jahr für außerunterrichtliche Angebote sowie entlastende, unterstützende, unterrichtsergänzende und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher in Euro"	30
---	----

7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2020 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

"§ 67
Evaluierung

Artikel 1

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 414, 482), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Eine Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

2. Im Elften Teil - Schlussbestimmungen - wird nach § 66 folgender neuer § 67 eingefügt:

Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung über einen notwendigen Anpassungs- oder Änderungsbedarf von § 10 Abs. 1 Satz 2 vor. Evaluierungsauftrag ist insbesondere, ob die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien auch künftig ohne die Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen erreicht werden können."

3. Die bisherigen §§ 67 und 68 werden die §§ 68 und 69.

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 18. Dezember 2020	Nr. 30
------	---	--------

Inhalt		Seite
07.12.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft.....	591
18.11.2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Pflegefachberufe-Weiterbildungsverordnung.....	592
23.11.2020	Verordnung zur Anpassung hochschulrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften an die Neufassung des Thüringer Hochschulgesetzes und andere Anpassungen.....	594
02.12.2020	Zweite Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung.....	596
04.12.2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe....	601
07.12.2020	Thüringer Verordnung zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs für den Vollzug der §§ 82a und 141 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.....	603
07.12.2020	Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz und zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Gemeindefinanzreformgesetzes.....	604

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft Vom 7. Dezember 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 2, des § 17 Abs. 4 Satz 2 sowie des § 18 Abs. 2 Satz 5, Abs. 10 Satz 7 und Abs. 11 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), verordnet die Landesregierung nach Anhörung der freien Schulträger:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 14. April 2016 (GVBl. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

2. In § 10 wird die Angabe "2020" durch die Angabe "2021" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2020 in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter